

Statuten des Vereins

MITEINANDER LANGENBRUCK

Leistung von Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen in Notlagen

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen *MITEINANDER LANGENBRUCK — Leistung von Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen in Notlagen* (nachstehend bezeichnet als: *MITEINANDER LANGENBRUCK*) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Langenbruck. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 - Zweck und Ziele

MITEINANDER LANGENBRUCK ist gemeinnützig tätig und bezweckt, Menschen in Notlagen, unabhängig von Nationalität und/oder Religionszugehörigkeit, materiell und/oder immateriell zu unterstützen. *MITEINANDER LANGENBRUCK* verfolgt dabei das Ziel, ein einvernehmliches Zusammenleben zwischen Ansässigen und MigrantInnen zu fördern, involvierte zivilgesellschaftliche und behördliche Akteure miteinander zu vernetzen und konstruktiv zwischen diesen zu vermitteln.

Leistungen der öffentlichen Hand, namentlich der gesetzlichen Sozialhilfe oder der Sozialversicherungen, können im Einzelfall durch zusätzliche Leistungen von *MITEINANDER LANGENBRUCK* ergänzt werden.

Artikel 3 - Aufgaben

Aufgaben von *MITEINANDER LANGENBRUCK* können insbesondere sein:

- Vermittlung von Gelegenheitsarbeiten;
- Vermittlung von sozialen Kontakten;
- Vermittlung von Beratung und/oder medizinischer Unterstützung;
- Materielle Unterstützung in Notlagen;
- Vermittlung und/oder Finanzierung von Freizeit- und weiteren Hilfsangeboten, insbesondere für Frauen, Kinder und Jugendliche aus armutsbetroffenen Familien;
- Anderweitige Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen im Rahmen der Zweckbestimmung von *MITEINANDER LANGENBRUCK*;

- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die ähnliche Zwecke und Ziele verfolgen.

Artikel 4 - Finanzielle Mittel

MITEINANDER LANGENBRUCK generiert seine finanziellen Mittel u.a. aus den folgenden Quellen:

- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- Abgeltungen für Gelegenheitsarbeiten;
- Erlöse aus Verkaufsaktionen des Vereins;
- Zuwendungen und Legate.

Artikel 5 - Mitgliedschaft

Mitglieder von *MITEINANDER LANGENBRUCK* können natürliche und juristische Personen sein.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass Beitrittswillige den Idealen, dem Zweck und den Zielen von *MITEINANDER LANGENBRUCK* ideell nahe stehen und diese nach innen wie nach aussen vertreten.

Der Verein besteht aus

- den Gründungsmitgliedern;
- den Aktivmitgliedern, die aktiv im Verein mitwirken;
- den Passivmitgliedern, die den Jahresbeitrag bezahlen;
- den Ehrenmitgliedern, die auf Grund ihres Engagements für *MITEINANDER LANGENBRUCK* von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden.

Die Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder haften nicht für Verpflichtungen von *MITEINANDER LANGENBRUCK*.

Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt

- im Todesfall;
- durch schriftlich angezeigten Vereinsaustritt an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt in jedem Fall geschuldet;
- durch Ausschluss aus dem Verein; Mitglieder, deren Verhalten dem Vereinszweck und den Zielen von *MITEINANDER* zuwiderlaufen oder schaden, sowie solche, die trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag

nicht bezahlen, können durch die Generalversammlung aus *MITEINANDER LANGENBRUCK* ausgeschlossen werden.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Diese sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Kontrollstelle.

Artikel 8 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von *MITEINANDER*. Sie setzt sich aus der Gesamtheit aller Mitglieder zusammen.

Diese finden sich einmal jährlich zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf das Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt. Die Mitglieder können dem Vorstand begründete Anträge zu Händen der Generalversammlung mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreiten.

Artikel 9 - Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung

- Beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- Wählt den Vorstand, namentlich den/die Präsidentin/ Präsidenten, den/die Vizepräsidentin/-en, den/die Aktuar/-in, den/die Rechnungsführer/-in sowie ein bis maximal drei weitere Vorstandsmitglieder (ohne Portefeuille; Beisitzer);
- Nimmt Kenntnis von den Berichten des Vorstands sowie der Jahresrechnung und beschliesst über deren Genehmigung sowie Decharge an den Vorstand;
- Genehmigt das Jahresbudget;
- Wacht über die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane;
- Ernennt die Kontrollstelle;
- Legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;

- Entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Statuten;
- Entscheidet mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Artikel 10 - Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch offene Abstimmung. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung beinhaltet folgende Punkte:

- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung;
- Bericht des Vorstands über die Tätigkeiten des Vereins in der vorangehenden Periode;
- Rechnungsbericht sowie Bericht der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Budget für die bevorstehende Periode;
- Abstimmung über die Berichte und die Rechnung;
- Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums, des Aktuariats und der Rechnungsführung;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Weitere Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder.

Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist für die Umsetzung aller Aufgaben und Tätigkeiten von *MITEINANDER* verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen (Präsidium, Vizepräsidium, Aktuarat, Rechnungsführung, mindestens ein Mitglied ohne Portfeuille). Ihm können maximal drei Beisitzerinnen/Beisitzer ohne Portfeuille angehören. .

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Vergütet werden können nur die bewilligten und ausgewiesenen Reise- und/oder Sachspesen. Andere Entschädigungen sind nur ausnahmsweise möglich, wenn ein Vorstandsmitglied mit

einer Aufgabe betraut wird, die im Interesse des Vereins, jedoch klar ausserhalb der Vorstandstätigkeit liegt. Der Vorstand erlässt ein einfaches Spesenreglement.

Artikel 12 - Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt es

- Alle notwendigen Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig und geeignet sind;
- Unterstützungsgesuche von Einzelpersonen oder Institutionen zu prüfen und zu bewilligen, bzw. abzulehnen;
- Die ordentliche und ausserordentliche, Generalversammlung einzuberufen;
- Über die Einhaltung der Statuten zu wachen;
- Notwendige Reglemente zu verfassen;
- Die verfügbaren Mittel des Vereins zweckgemäss zu bewirtschaften.

Die Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Sitzungen oder in dringenden Fällen auf dem Korrespondenzweg gefasst.

Artikel 13 - Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr von *MITEINANDER LANGENBRUCK* entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 - Kontrollstelle (Revision)

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle. Sie bezeichnet zwei Rechnungsprüfer/-innen oder beauftragt eine Treuhandfirma mit der Rechnungsrevision.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, die vom Vorstand erstellt worden sind. Sie unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

Artikel 15 - Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Vereins nach aussen

MITEINANDER LANGENBRUCK wird nach aussen durch den/die Präsidenten/-in vertreten, der/die als Einzelperson zeichnungsberechtigt ist. Stellvertretungen werden durch den Vorstand geregelt.

Im Bereich Rechnungswesen ist der/die Rechnungsführer/-in ebenfalls als Einzelperson zeichnungsberechtigt.

Artikel 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 - Auflösung und Liquidation

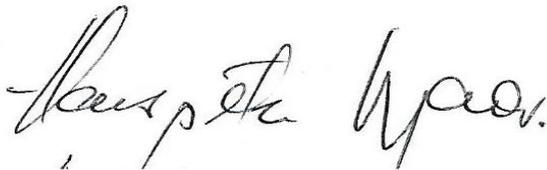
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist durch Beschluss der Generalversammlung einer gemeinnützigen Drittinstitution zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck wie *MITEINANDER LANGENBRUCK* verfolgt und Steuerfreiheit genießt. Das Vermögen kann nicht den Gründungsmitgliedern oder anderen Mitgliedern zufallen, noch darf es in einer Weise verwendet werden, dass für Vereinsmitglieder daraus Vorteile irgendwelcher Art entstehen.

Artikel 18- Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung von *MITEINANDER LANGENBRUCK* am Freitag, den 21. Juni 2019 in Langenbruck einstimmig verabschiedet und gutgeheissen.

Der Präsident der Gründungsversammlung:



Hanspeter Spaar

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder finden sich auf dem hier beigehefteten Zusatzblatt.